



Amt/Abteilung: Städtebau und Umwelt

Anlagedatum:

11.04.2024

Verfasser: Maximilian Krebs

Aktenzeichen: I 61

Vorlagen-Nummer:

2024/095

Tischvorlage

Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein – Stellungnahme der Stadt Gaggenau im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange – Korrektur des Stellungnahmenentwurfs –

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus Ö/N
Beratungsfolge:		
Gemeinderat	15.04.2024	öffentlich

Sachverhalt

1) Erforderlichkeit zur Korrektur des Stellungnahmenentwurfs

Aufgrund der Ergebnisse der Beratungen in den Ortschaftsräten und einer Verkleinerung des räumlichen Umgriffs der Flächen, welche die Verwaltung für eine Aufnahme als Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie in den Regionalplan vorschlägt, muss der zuvor unter 3) der Vorlage 2024/070 wiedergegebene Verwaltungsentwurf der Stellungnahme zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie korrigiert werden. Näheres ist den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

1.1) Ergebnisse der Beratungen in den Ortschaftsräten

Der Entwurf des Teilregionalplans Windenergie des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein wurde nach der Vorstellung in der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 22.01.2024 in den durch die Windplanung betroffenen Ortschaftsräten Hörden, Freiolsheim und Sulzbach nichtöffentlich vorberaten und in den nachfolgenden Sitzungen öffentlich behandelt. Dabei wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Ortschaftsrat Hörden hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.03.2024 dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zum Teilregionalplan Windenergie mit fünf Ja- und vier Gegenstimmen mehrheitlich zugestimmt.

- Der Ortschaftsrat Freiolsheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.03.2024 gemäß Protokoll folgenden abweichenden Beschluss einstimmig gefasst:
„Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein den vorgelegten Entwurf der Stellungnahme als Stellungnahme vorzubringen. Unter folgenden Maßnahmen, dass der Bereich Mittelberg aufgrund der Nähe zu Freiolsheim und Überlastung auch Wulzenkopf und Erlenhag und des Konfliktpotenzials im Bereich Standort Nord, herausgenommen werden.“
- Der Ortschaftsrat Sulzbach ist in seiner öffentlichen Sitzung am 26.03.2024 dem Beschlussvorschlag der Verwaltung mit einer Gegenstimme mehrheitlich gefolgt.

Vor dem Hintergrund des abweichenden Beschlussvorschlags aus dem Ortschaftsrat Freiolsheim zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie empfiehlt die Verwaltung, die Stellungnahme an den Regionalverband Mittlerer Oberrhein entsprechend anzupassen.

1.2) Verkleinerung der vorgeschlagenen Vorranggebiete

Im Nachgang zu den Vorberatungen im Gemeinderat und in den Ortschaftsräten wurde festgestellt, dass randlich gelegene Teile des bisher angedachten räumlichen Umgriffs der Fläche „Standort Süd“ (siehe Anlage 4 zur Vorlage 2024/70) in einem vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein aus Gründen des Artenschutzes definierten Ausschlussgebiet liegen. Um einer pauschalen Ablehnung der Fläche aus diesem Grund vorzubeugen, ist die von der Verwaltung vorgeschlagene Fläche zu verkleinern.

Weiterhin wurde festgestellt, dass Teile des bisher angedachten räumlichen Umgriffs der Fläche „Standort Nord“ (siehe Anlage 4 zur Vorlage 2024/70) auf Flächen liegen, die sich im Eigentum des Landes Baden-Württemberg befinden. Die Verwaltung schlägt vor, nur Flächen vorzuschlagen, die sich im Wesentlichen in städtischem Eigentum befinden. Nur dann können die Stadt und die Stadtwerke Gaggenau die Windanlagenplanung in eigener Regie weiterführen und sicherstellen, dass der Nutzen bzw. die Wertschöpfung der Anlagen in der Stadt verbleibt. Aus diesem Grund ist auch diese von der Verwaltung vorgeschlagene Fläche zu verkleinern.

Durch beide Änderungen ergeben sich keinerlei zusätzliche Betroffenheiten. Die geänderten Abgrenzungen der beiden Flächen sind beigelegt (siehe Anlage).

2) Korrigierte Stellungnahme der Stadt Gaggenau

Die Verwaltung schlägt vor, entsprechend der Bewertung der relevanten Planinhalte unter 2) und unter Berücksichtigung der Belange der Stadtwerke Gaggenau im Rahmen der Anhörung die nachfolgende Stellungnahme abzugeben. Änderungen zur Formulierung in der Vorlage 2024/70 sind grau hinterlegt:

Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie des Regionalplans „Mittlerer Oberrhein“. Der Gemeinderat der Stadt Gaggenau hat in seiner Sitzung am 15.04.2024 beschlossen, folgende Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Teilregionalplans Windenergie vorzubringen:

Stellungnahme im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung

Plansatz 4.2.4 Z (1) Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie

Das im Regionalplanentwurf im Stadtgebiet Gaggenau enthaltene Vorranggebiet wird abgelehnt. Stattdessen wird ein eigener Vorschlag für die Ausweisung von Vorranggebieten im Stadtgebiet Gaggenau unterbreitet [Anlage dieser Vorlage wird der Stellungnahme als Anlage beigelegt].

Hintergrund sind zunächst die Windenergieanlagenplanungen der Stadtwerke Gaggenau, die beabsichtigen, im wirtschaftlichen Interesse und zur Unterstützung der „Energiewende“, gemeinsam mit einem Projektpartner in die Projektentwicklung und den Betrieb von eigenen Windenergieanlagen einzusteigen.

Unter Berücksichtigung einer Studie der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) haben die Stadtwerke eine Untersuchung zu geeigneten Standorten für die Umsetzung von Windenergieanlagen veranlasst. Hierbei wurden neben den Windverhältnissen auch weitere Kriterien betrachtet, z.B. die Lage von Schutzgebieten, der Abstand zu Siedlungen, Straßen und Hochspannungsleitungen sowie die Infrastrukturanbindung. Weiterhin wurde nach Vorabstimmung mit dem Regionalverband von den Stadtwerken beim Büro Bioplan Bühl die Untersuchung von Belangen des Naturschutzes (Artenschutz, Natura2000-Gebiete) beauftragt, deren Untersuchungstiefe über die überschlägigen Aussagen des von der LUBW erstellten „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ hinausgeht, der vom Regionalverband für die Festlegung der Vorranggebiete im Regionalplanentwurf herangezogen wurde. Überdies wurde die Eigentümersituation betrachtet – auf gemeindeeigenen Flächen können die Stadtwerke ohne weitergehende Abstimmungen mit Dritten als Vorhabenträger fungieren.

Im Ergebnis werden im Stadtgebiet Gaggenau die zwei Standorte „Standort Nord“ (150 ha) und „Standort Süd“ (180 ha) als geeignet angesehen, wobei im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung nähere Untersuchungen erforderlich sind. Naturschutzbezogene Ausschlussgründe sind an den Standorten nicht erkennbar. Dabei birgt aus naturschutzfachlicher Sicht die Fläche „Standort Süd“ noch deutlich weniger Konfliktpotenzial als der „Standort Nord“. Der südlichen Fläche ist daher Vorrang zu gewähren. Die Gemeinde Loffenau, auf deren Fläche dieser Standort teilweise liegt, ist nach informeller Vorabstimmung mit dem Vorschlag einverstanden.

Die beiden Standorte liegen außerhalb der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Vorranggebiete. Die Errichtung von Windenergieanlagen wäre somit auf den vorgeschlagenen Standorten nach dem derzeitigen Regionalplanentwurf nicht zulässig. Daher fordert die Stadt Gaggenau, die Flächen „Standort Nord“ und „Standort Süd“ als Vorranggebiete in den Regionalplan aufzunehmen.

Für die beiden Standorte muss durch den Regionalverband noch eine Bewertung des Landschaftsbilds vorgenommen werden. Gleiches gilt hinsichtlich der optischen Wirkung von möglichen Windenergieanlagen. Dabei ist jedoch auf die gesetzliche Regelung des § 249 Abs. 10 Baugesetzbuch (BauGB) hinzuweisen, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung der Errichtung einer Windenergieanlage regelmäßig nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu

Wohnnutzung mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage (Nabenhöhe plus Rotorradius) entspricht. Es ist davon auszugehen, dass dieser Abstand auf den vorgeschlagenen Flächen eingehalten wird.

Im Gegenzug für die Aufnahme dieser Flächen als Vorranggebiete sind die im Regionalplan-entwurf enthaltenen Vorranggebiete **im Bereich Mittelberg, Gemarkung Freiolsheim**, zu streichen.

Die Vorranggebiete in den Bereichen Wulzenkopf und Erlenhag, nördlich von Freiolsheim im Gemeindegebiet Malsch, führen in Verbindung mit dem Vorranggebiet südlich von Mittelberg aufgrund ihrer Gebietsgröße und geringen Nähe zu einer Überlastung der Ortschaften Freiolsheim, Moosbronn und Mittelberg in kumulativer Wirkung. Diese Gebiete sind daher ebenfalls aus dem Regionalplan als Vorranggebiete für die Windenergie herauszunehmen.

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Vom Eigenbetrieb Stadtwerke wird wie folgt Stellung genommen:

Die beiden ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergieanlagen WE 29 Muggensturm „Sitterich“ und WE 30 Kuppenheim „Unter Hard“ befinden sich in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Nr. 216.047 der Stadtwerke Gaggenau und der Stadtwerke Rastatt, Wasserschutzgebietsverordnung vom 17.02.1984.

Bei Maßnahmen in Trinkwasserschutzgebieten müssen alle Aspekte des Grundwasserschutzes in besonderem Maße Beachtung finden. Ein Grundwasserschaden kann gravierende Folgen haben und zu hohen Sanierungsaufwendungen führen.

Wir gehen davon aus, dass für die Errichtung der Windenergieanlagen eine Grundwasserabsenkung notwendig wird, welche negative Auswirkungen auf das Anströmverhalten des Grundwassers haben kann und eine ausreichende Versorgung der Gemeinden Gaggenau und Bischweier sowie nachgelagerter Gemeinden mit Trinkwasser nicht mehr ohne Weiteres gewährleistet werden kann. Durch den Einsatz von Baustoffen kann es zu langfristigen Verunreinigungen des Grundwassers kommen und somit die Qualität des Trinkwassers hinsichtlich der Grundwasserverordnung beeinträchtigt werden.

Durch die Verdrängung des Grundwassers wird die Ausbreitungsrichtung der PFAS-Fahne im Grundwasser verändert und könnte somit nicht mehr vorhersehbar sein. Zumal die PFAS-Belastung in dieser Region ohnehin zu sehr hohen Aufwendungen für die Trinkwasseraufbereitung geführt hat.

Zudem ist in den VRG WE 29 und WE 30 lediglich eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von 215 bis 249 W/m² zu erwarten, was nicht zu einer sehr hohen Eignung zur Windenergienutzung dieser Gebiete führt.

Das VRG WE 30 wird des Weiteren von unserer wichtigen Hauptwasserleitung DN 500 mit Zubehör gekreuzt, welche in ihrer Lage und Funktion erhalten bleiben muss und nicht überbaut werden darf. Ebenso muss ein Schutz- und Arbeitsstreifen freigehalten werden.

Die Stadtwerke Gaggenau haben unter Betrachtung der genannten Argumente große Bedenken bezüglich der beiden Vorranggebiete und stimmen der Festlegung der beiden Vorranggebiete WE 29 Muggensturm „Sitterich“ und WE 30 Kuppenheim „Unter Hard“ nicht zu.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein den vorgelegten Entwurf der Stellungnahme als Stellungnahme vorzubringen.

Anlagen

Übersichtsplan Stand 11.04.2024